

MANDATSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden "Mandatsbedingungen" gelten für alle Aufträge, die der Rechtsanwaltskanzlei Augustin & Bugg (im Folgenden Kanzlei) erteilt werden. Gegenstände dieser Aufträge können alle Arten der rechtsanwaltlichen Tätigkeit sein, wie die Erteilung von Rat oder Auskunft, außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung. Ferner erstreckt sich der Geltungsbereich auf Aufträge, die keine rechtsanwaltliche Tätigkeit darstellen, sowie Dienstleistungen und sonstige Tätigkeiten, die im Rahmen des Auftrages übernommen werden.

II. Auftragsverhältnis

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die anwaltliche Tätigkeit verhandelte Vergütungsvereinbarung, welche in einem gesonderten Formular abgeschlossen ist, einzuhalten.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich überdies die Kanzlei über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und sämtliche, mit dem Auftrag zusammenhängende Dokumente vorzulegen. Dies umfasst auch die unverzügliche Vorlage für Dokumente, die während des Mandats neu eingehen, wiedergefunden werden und die Unterrichtung über neu bekannt gewordene Tatsachen. Ferner wird festgelegt, dass der Auftraggeber für die Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen wird. Nimmt die Gegenseite oder ein Dritter zu dem Auftraggeber Kontakt auf, wird er den Anwalt umgehend darüber informieren.
3. Bei jeder Änderung von persönlichen Daten des Auftraggebers (Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten etc.) ist die Kanzlei hierüber zu unterrichten. Ebenso bei längerfristiger Unerreichbarkeit (Urlaub, Krankheit etc.).
4. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner, wenn die Rechtsanwälte für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.
5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass ein über die gesetzlichen Gebühren hinausgehendes Honorar vom Gegner nicht erstattet wird.
6. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kanzlei Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergibt, wenn die Kanzlei den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren.

III. Gebühren und Auslagen

1. Auslagen, Reisekosten, Abwesenheits- und Tagegelder und dergleichen, sowie Umsatzsteuer sind daneben gesondert zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist der gesamte Gebührenanspruch ab Fälligkeit zu verzinsen (derzeitiger Verzugszinssatz 11,25%). Fällig sind Rechnungsbeträge bei Erhalt der Rechnung/Vorschussanforderung.
2. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu zahlen (§ 9 RVG). Für weitere, während des Auftrags anfallende zusätzliche Kosten können Vorschüsse angefordert werden.
3. Für jede weitere Instanz wird ein Honorar besonders vereinbart.
4. Kosten für vom Anwalt nach seinem Ermessen gefertigte Fotokopien und Abschriften sind vom Vollmachtgeber zum Preis von € 0,60/Seite zu tragen.

5. Sämtliche erwachsenden Kostenersatzforderungen sind mit der Vollmachtserteilung an die Bevollmächtigten abgetreten.
6. Kosten für die vom Anwalt/der Anwältin nach seinem/ihrem Ermessen eingeschalteten dritten Personen, wie z.B. Übersetzer, Anwälte sind vom Vollmachtgeber zu tragen.
7. Der Auftraggeber tritt alle seine aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an die Kanzlei in Höhe der Vergütungsforderung und der Auslagen sowie Mehrwertsteuer sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten mitzuteilen. Die Kanzlei wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

IV. Haftung und Beschränkung

1. Die Haftung wird für jede Fahrlässigkeit auf einen Betrag von € 250.000 gegenüber dem Auftraggeber beschränkt (§51a Bundesrechtsanwaltsordnung). Diese Haftungsbeschränkung umfasst einheitlich alle laufenden und abgeschlossenen Sachen eines oder mehrerer gemeinsamer Auftraggeber. Ein Aufrechnungsrecht ist der Anwaltskanzlei gegenüber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
2. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt ein Jahr nach Beendigung des Auftrags. Der Auftraggeber wird schon jetzt dazu aufgefordert, die Handakte nach Beendigung des Auftrages abzuholen.
3. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen die Kanzlei 24 Monate nach Beendigung des Auftrags bzw. 18 Monate, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Im Zweifel ist die Beendigung des Auftrages mit dem Datum der Endabrechnung anzunehmen.
4. Es wird keine Haftung übernommen für Tätigkeiten Unterbevollmächtigter und dritter Personen.

V. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

1. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Bevollmächtigten gilt der Kanzleisitz, 90461 Nürnberg, Deutschland. Für alle vertraglichen und sonstigen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Kanzlei gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, bei der Auftragserteilung ist ausdrücklich ein anderes Recht vereinbart worden.
2. Jede Bestimmung dieser Vereinbarung hat für sich allein unabhängig von den anderen Gültigkeit.

Der Auftraggeber bestätigt, diese Mandatsbedingungen zur Kenntnis genommen und erhalten zu haben.

_____, den _____

Unterschrift

Name (Druckschrift)